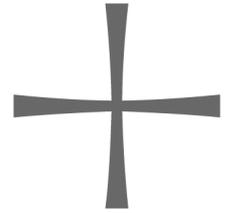


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



93

Nr. 5 / 133. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2018

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 27. April 2018.....	93
Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 27. April 2018.....	94
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG) Vom 27. April 2018.....	95

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Birstein, Kirchenkreis Gelnhausen, gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.....	96
---	----

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn und Flörsbach vom 29.10.2007....	96
Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mottgers, Weichersbach und Schwarzenfels vom 02.12.2005.....	97

Bekanntmachungen

Tagungstermine der 13. Landessynode 2019 und 2020.....	98
--	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	98
Pfarrstellenausschreibungen.....	99

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 27. April 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 2018 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 27. April 2018

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg vom 27. November 2013 (KABl. S. 199), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird in drei Sprengel mit folgenden

Kirchenkreisen eingeteilt:

- Kassel: Kirchenkreise Eschwege, Hofgeismar, Kaufungen, Witzenhausen, Wolfhagen sowie Stadtkirchenkreis Kassel.
- Marburg: Kirchenkreise Eder, Fritzlar-Homberg, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Twiste-Eisenberg und Ziegenhain.
- Hanau-Hersfeld: Kirchenkreise Fulda, Gelnhausen, Hanau, Hersfeld, Rotenburg, Schlüchtern und Schmalkalden.“

Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Festlegung von Propstpfarstellen

Die Verordnung über die Festlegung von Propstpfarstellen vom 30. Mai 1967 (KABl. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung „Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Als Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste werden folgende Stellen festgelegt:

- | | |
|-----------------|---|
| Kassel: | 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Mitte. |
| Marburg: | 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marburg-Elisabethkirche. |
| Hanau-Hersfeld: | 8. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hanau. |

Im Falle einer Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen in diesen Kirchengemeinden ist das Landeskirchenamt ermächtigt, die Bezeichnungen der Pfarrstellen in dieser Verordnung zu ändern.“

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Für die Dauer der Erteilung eines Auftrags zur Versehung des Propstamtes im Sprengel Hanau-Hersfeld kann die bisherige Propstpfarstelle in der Kirchengemeinde der Stadtkirche und Johanneskirche zu Bad Hersfeld aufrechterhalten werden.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 15. Mai 2018

Dr. He in
Bischof

* * *

Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 27. April 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 2018 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)

Vom 27. April 2018

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt sowie Nr. 1 und die Nummernangabe „2.“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
2. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:
„Wer gewählt oder berufen ist, kann das Amt ablehnen oder niederlegen. Die Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären und in das Protokoll des Kirchenvorstandes aufzunehmen.“
3. In Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bilden“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt: „insbesondere für die Angelegenheiten einzelner Gebiete der Kirchengemeinde“.

Artikel 2 Änderung des Wahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 16. Mai 2012 (KABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Wählerliste wird in der Kirchengemeinde für die Dauer einer Woche zur Einsichtnahme ausgelegt; dafür kann die Liste in gedruckter Form oder als elektronische Datei erstellt werden. Die Auslegung wird in einem Gemeindegottesdienst be-

kanntgegeben. In der Bekanntmachung sind alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder darauf hinzuweisen, dass sie sich innerhalb der Auslegungsfrist über ihre Eintragung in die Wählerliste verwissern können.“

2. In § 8 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Gesamtzahl der Namen in den Wahlvorschlägen nach Absatz 2 die Mindestkandidatenzahl für die Stimmlisten (§ 11) unterschreitet.“
3. In § 8 a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„In Kirchenvorständen mit bis zu zehn zu wählenden Mitgliedern müssen die Stimmlisten mindestens zwei Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder, in Kirchenvorständen mit mehr als zehn zu wählenden Mitgliedern mindestens vier Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten.“
5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein, nicht jedoch ein Wahlkandidat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anschließend werden die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die ungültigen Stimmen ausgezählt.“
 - b) Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 7. In diesem Satz werden die Wörter „Zählung der Stimmzettel“ durch die Wörter „Auszählung der Stimmen“ und das Wort „zugeführt“ durch das Wort „hinzugefügt“ ersetzt.
7. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „geschieht“ durch die Wörter „sowie die Hinzufügung des Ergebnisses der Online-Wahl geschehen“ ersetzt.
8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtseinführung der neuen Mitglieder soll innerhalb von zehn Wochen nach der Wahl durchgeführt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen genehmigen.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, 14. Mai 2018

Dr. He i n
Bischof

* * *

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG) Vom 27. April 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG) Vom 27. April 2018

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (TrauG)

Das Kirchengesetz über die Trauung (TrauG) vom 24. November 2010 (KABl. 2011 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird der Satzteil „soweit § 7 dem nicht entgegensteht.“ ersetzt durch den Satzteil „soweit § 7 oder § 9 dem nicht entgegenstehen.“.
2. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Gewissensvorbehalt
Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen aus Gewissensgründen ablehnen. Vor einer Ablehnung sollen sie sich mit dem Kirchenvorstand beraten und das Gespräch mit den Kirchenältesten suchen. Lehnt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen ab, hat sie oder er nach der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale auszustellen.“
3. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 10 bis 12.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Übergangsvorschrift
Bis zu einer Anpassung der agendarischen Ordnung „Die Trauung“ ist bei einer Trauung gleichgeschlechtlicher zu trauender Personen die Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ heranzuziehen.“

5. Der bisherige § 12 wird § 14.

Kassel, den 9. Mai 2018

Dr. He in
Bischof

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

* * *

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Urkunden

**Urkunde
über die Umwandlung der
Pfarrstelle Birstein, Kirchenkreis
Gelnhausen,
gemäß Artikel 51 Absatz 2 der
Grundordnung
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck**

I.

Die Pfarrstelle Birstein wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Kassel, den 28. März 2018

Der Bischof
In Vertretung
Böttner
Prälat

L.S.

* * *

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Kempfenbrunn (Pfarrei)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kempfenbrunn-Flörsbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	1	162	0,1250
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	2	48	0,0439
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	4	124/2	0,2921
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	4	137	0,3498
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	4	158/1	0,2639
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	9	2	0,4806
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	9	5	0,3940

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Kempfenbrunn“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kempfenbrunn-Flörsbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kempfenbrunn	622	Kempfenbrunn	1	161	0,0705

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Flörsbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kempfenbrunn-Flörsbach“ über:

**Nachtrag zur
Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Kempfenbrunn und Flörsbach
vom 29.10.2007**

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 28.08.2007 (KABl. S. 229) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn und Flörsbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Kempfenbrunn-Flörsbach vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flörsbach	415	Flörsbach	1	13	0,0120
Flörsbach	415	Flörsbach	2	89/4	0,1512

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 09.05.2018

Landeskirchenamt

L.S.

Koch

Landeskirchenrat

* * *

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mottgers, Weichersbach und Schwarzenfels vom 02.12.2005

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 29.11.2005 (KABl. S. 244) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Mottgers, Weichersbach und Schwarzenfels zur Evangelischen Kirchengemeinde Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Mottgers“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der evangelischen Kirchengemeinde Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mottgers	241	Mottgers	1	65	0,0898
Mottgers	241	Mottgers	1	66	0,0829
Mottgers	241	Mottgers	8	32	0,7573
Mottgers	241	Mottgers	9	9	0,2024
Mottgers	241	Mottgers	9	10	0,3997
Mottgers	241	Mottgers	9	11	0,8812
Mottgers	241	Mottgers	9	40	0,5301
Mottgers	241	Mottgers	9	41	0,6622
Mottgers	241	Mottgers	9	42	0,6019
Mottgers	241	Mottgers	8	103/2	0,5000
Mottgers	241	Mottgers	1	10/1	2,7703

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mottgers	241	Mottgers	1	11/1	0,0916
Mottgers	241	Mottgers	16	10	1,4790
Mottgers	241	Mottgers	15	69	1,8577
Mottgers	241	Mottgers	10	14	0,2427
Mottgers	241	Mottgers	10	82	0,7008
Mottgers	241	Mottgers	6	22	0,1641
Mottgers	241	Mottgers	6	23	0,1619

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Mottgers“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mottgers	480	Mottgers	6	21	0,1114

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Schwarzenfels“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwarzenfels	244	Schwarzenfels	10	34	0,8107
Schwarzenfels	244	Schwarzenfels	10	35	0,1071

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Weichersbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weichersbach	403	Weichersbach	32	5/1	0,1798
Weichersbach	403	Weichersbach	8	4/1	0,4843
Weichersbach	403	Weichersbach	28	20/2	0,3125
Weichersbach	403	Weichersbach	22	35	0,0166
Weichersbach	403	Weichersbach	22	34/1	0,0773

III.

Kassel, den 08.05.2018

Landeskirchenamt

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

L.S.

K o c h

Landeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Tagungstermine der 13. Landessynode 2019 und 2020

Kassel, den 9. Mai 2018

Präses der Landessynode

Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

2019

Frühjahr: Donnerstag, 9. bis Samstag, 11. Mai 2019

Herbst: Montag, 25. bis Donnerstag, 28. November 2019

* * *

2020

Frühjahr: Donnerstag, 7. bis Samstag, 9. Mai 2020

Herbst: Montag, 23. bis Donnerstag, 26. November 2020

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstelle Viermünden, Kirchenkreis Eder
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle des leitenden Pfarrers/der leitenden Pfarrerin der Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen in Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Wahl durch die Mitgliederversammlung der „Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar“. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Wolfgang Annecke, Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar (Telefon: 05671 99170), sowie die Dezernentin für Diakonie und Ökumene im Landeskirchenamt, LKRin Claudia Brinkmann-Weiß (Telefon: 0561 9378-270).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Juli 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

3. Pfarrstelle Petrus-Kirchengemeinde Kassel,
Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

5. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Korbach, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.